

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0021/2016/1. Erg.
Auskunft erteilt:
Frau Jürgensmeier
Ruf:
492-9003
E-Mail:
Juergensmeier@stadt-muenster.de
Datum:
09.03.2016

Betrifft

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Münster 2016

Beratungsfolge

16.03.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Zum Erreichen der vereinbarten Ziele und unter Beachtung der vom Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung beschlossenen Schwerpunktsetzung (Vorlage V/0679/2015) wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Münster für 2016 beschlossen.
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, eine Überplanung des Konzepts zur „Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitssuchende (SGB II)“ inklusive der dort vorgesehenen Zeitschiene vorzunehmen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, die es Kundinnen und Kunden mit ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen ermöglichen, ihre Qualifikationen in Deutschland anerkennen zu lassen.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, in künftigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen die Aktivitäten des Jobcenters im Programm „kein Abschluss ohne Anschluss“ darzustellen.**
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, künftige Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme so zu gestalten, dass die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen anhand der entsprechenden Ziele ausgewertet wird und so bewertet werden kann. Dabei werden die Ziele der jeweiligen Maßnahmen formuliert, die entsprechenden Maßnahmen aufgelistet und eine Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung vorgenommen.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht darzustellen, welche Leistungen von wem nach § 16a SGB II erbracht werden und Vorschläge dazu zu entwickeln, welche**

Angebote ausgeweitet werden müssen (u.a. Kinderbetreuung, Pflegeangebote), um eine Arbeitsmarktintegration wirkungsvoller flankieren zu können.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, in künftigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen den Nutzen der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II für den Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt darzustellen und die Verknüpfung zwischen den Integrationsbemühungen des Jobcenters und den Eingliederungsleistungen aufzuzeigen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Umsetzung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms des Jobcenters Münster 2016 erforderlichen Ressourcen werden im Etat 2016 wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
Aufwand					
Produktgruppe	0501	Grundsicherung für Arbeitsuchende			
Zeile im Ergebnisplan		Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
15		Transferaufwendungen	2016	10.532.000,00	
06		Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2016	10.532.000,00	

Der Rat hat sich mit Beschluss vom 11.12.2013 (V/0622/2013) verpflichtet, im Falle einer Überschreitung der vom Bund finanzierten Eingliederungsleistungen bis zu 100.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung am 02.03.2016 wurde die Vorlage V/0021/2016 um folgende Punkte des Antrages der SPD-Fraktion geändert beschlossen:

- 1 b. Die Verwaltung wird beauftragt, künftige Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme so rechtzeitig in die politischen Beratungen zu geben, dass etwaige politische Änderungen im Programmjahr noch wirksam werden können.
- 1 c. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, die es Kundinnen und Kunden mit ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen ermöglichen, ihre Qualifikationen in Deutschland anerkennen zu lassen.
- 1 d. Die Verwaltung wird beauftragt, in künftigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen die Aktivitäten des Jobcenters im Programm „kein Abschluss ohne Anschluss“ darzustellen.
- 1 e. Die Verwaltung wird beauftragt, den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Dazu berichtet die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen (APOSOE und ASSGVaf) und schlägt entsprechende Maßnahmen vor.

- 1 f. Die Verwaltung wird beauftragt, künftige Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme so zu gestalten, dass die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen anhand der entsprechenden Ziele ausgewertet wird und so bewertet werden kann. Dabei werden die Ziele der jeweiligen Maßnahmen formuliert, die entsprechenden Maßnahmen aufgelistet und eine Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung vorgenommen.**
- 1 g. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht darzustellen, welche Leistungen von wem nach § 16a SGB II erbracht werden und Vorschläge dazu zu entwickeln, welche Angebote ausgeweitet werden müssen (u.a. Kinderbetreuung, Pflegeangebote), um eine Arbeitsmarktintegration wirkungsvoller flankieren zu können.**
- 1 h. Die Verwaltung wird beauftragt, in künftigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen den Nutzen der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II für den Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt darzustellen und die Verknüpfung zwischen den Integrationsbemühungen des Jobcenters und den Eingliederungsleistungen aufzuzeigen.**

Die Beschlusspunkte werden mit Ausnahme des Punktes 1b, der in veränderter Form unter Berücksichtigung des politischen Willens formuliert wurde, und des Punktes 1e in diese Vorlage übernommen.

Zu 1 b des Antrages, Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Am 02.04.2014 hat der Rat der Stadt Münster das Konzept zur „Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitsuchende (SGB II)“ beschlossen. Inhaltlich wird insofern auf die Vorlage V/0980/2013 verwiesen. Ziel des Konzeptes sollte sein, eine „wirkungsorientierte Aufeinanderbezogenheit“ sämtlicher ämterübergreifenden Handlungsstrategien zu ermöglichen und integrierte Ansätze zu erleichtern. Bei der Konzepterstellung wurde deutlich, dass verschiedene Prozesse (z. B. Haushaltsaufstellung der Stadt Münster, Zielvereinbarungsdialo g im SGB II – Bereich mit dem Land NRW sowie Planungen der Jugend-, Gesundheits-, Migrations-, Schul- und Sozialpolitik) zu berücksichtigen sowie zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen sind. Mit dem Beschluss über den Inhalt des Konzeptes hat der Rat zugleich auch über die dort festgelegte Zeitschiene beschieden. Demnach soll der zuständige Ausschuss zwischen Anfang Februar und Mitte März eines jeden Jahres über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) des Jobcenters Münster für das aktuelle Jahr entscheiden.

Der mehrheitliche Wunsch des Ausschusses, künftige Programme so frühzeitig in die politischen Beratungen zu geben, dass Änderungen noch im „Programmjahr wirksam“ werden können, würde eine deutliche Abkehr von der Zeitschiene und somit auch von der Entscheidung des Rates bedeuten. Gleichwohl möchte die Verwaltung dem Wunsch der Politik nachkommen und das Konzept zur „Steuerung von Leistungen mit Bezug zu Aufgaben für Arbeitsuchende (SGB II)“ inkl. der dort vorgesehenen Zeitschiene überplanen. Hierbei sind auch die seinerzeit an der Vorlage V/0980/2013 beteiligten Ämter erneut einzubeziehen. Das Ergebnis wird die Verwaltung mittels gesonderter Vorlage in den Rat einbringen. Dabei wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass sich die Zeitschiene im Sinne des politischen Wunsches anpassen lassen und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm künftig entsprechend früh in die politische Beratung eingebracht werden kann. Unabhängig davon wird die Verwaltung im Rahmen des Arbeitskreises der arbeitsmarktpolitischen Sprecherinnen und Sprecher frühzeitig über die Planungen des Programms für das Folgejahr berichten.

Zu 1 e:

Unter Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen Verfahrenserfordernisse sind nur eingeschränkte Möglichkeiten vorhanden, gezielt den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Gleichwohl ist die Verwaltung bemüht, für Men-

schen mit Migrationshintergrund eine interessante Arbeitgeberin zu sein. Dies kann beispielhaft in einem Stellenbesetzungsverfahren Ausprägung finden, in dem das Anforderungsprofil Fähigkeiten besonders heraus stellt, die sich auch aus Migrationsvorerfahrungen ergeben (z.B. Sprache, ethnische Kenntnisse, interkulturelle Kompetenz). Ggf. sind auch Erkenntnisse aus dem anstehenden Modellversuch „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“ zu nutzen.

Grundsätzlich führt das Personal- und Organisationsamt gemeinsam mit dem Jobcenter laufend Stellenbesetzungsverfahren für das Jobcenter durch. Die Auswahlverfahren erfolgen dabei nach dem in Art. 33 Grundgesetz verankerten Prinzip der Bestenauslese. Die Auswahl unter mehreren Bewerber/innen hat danach allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Dabei ist das Anforderungsprofil der Maßstab, mit dem der/die am besten geeignete Bewerber/in gefunden wird. Das Anforderungsprofil ergibt sich aus dem auf dem jeweiligen Arbeitsplatz wahrzunehmenden Aufgaben. Erst nach dem Abgleich des Bewerberprofils mit dem Anforderungsprofil werden weitere sogenannte Hilfskriterien geprüft. Das sind in einem ersten Schritt die über gesetzliche Regelungen zwingend zu berücksichtigenden Kriterien nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Frauenförderung) und dem Sozialgesetzbuch IX (Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen). Erst danach können verwaltungsinterne Entscheidungen – wie z.B. die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit einem Migrationshintergrund – berücksichtigt werden.

In Vertretung

Gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016 des Jobcenters Münster